

JUGENDFEUERWEHRORDNUNG DER JUGENDFEUERWEHR HOHENSTEIN

§1

Namen, Wesen, Aufsicht

- (1) Die Jugendfeuerwehren der Gemeinde Hohenstein sind die Jugendgruppen der Freiwilligen Feuerwehr Hohenstein, Ortsteil 1 bis 7, und der Vereine der Ortsteilfeuerwehren. Sie gehören somit dem Kreisjugendfeuerwehrverband Untertaunus, der Hessischen Jugendfeuerwehr und der Deutschen Jugendfeuerwehr an. r-
- (2) Die Jugendfeuerwehr ist laut Ortssatzung der Freiwilligen Feuerwehr Hohenstein ein freiwilliger Zusammenschluss von Kindern und Jugendlichen; sie gestalten ihr Jugendleben als selbständige Jugendabteilung innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Hohenstein, Ortsteil 1 bis 7, nach dieser Ordnung selbst. r-
- (3) Die Jugendfeuerwehren der Gemeinde Hohenstein unterstehen gemäß §§ 8 und 12 HBKG der fachlichen Aufsicht des Gemeindebrandinspektors der Freiwilligen Feuerwehr Hohenstein und der Wehrführer der Ortsteile 1 bis 7, die sich der Jugendfeuerwehr warte/in bedienen.
- (4) Leiter/in der einzelnen Jugendfeuerwehren ist der/die Jugendfeuerwehrwart/in. Er/Sie muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§2

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Jugendfeuerwehr will die Jugend zu tätiger Nächstenliebe anregen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben dient ihr der Dienst in der Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr Hohenstein, Ortsteil 1 bis 7, mit Schulung, Ausbildung und anderen Aktivitäten. a-
- (2) Die Jugendfeuerwehr will das gegenseitige Verstehen durch Fahrten, Begegnungen, Treffen und Wettkämpfe mit anderen Jugendgruppen fördern.
- (3) Die Jugendfeuerwehr will die Jugendlichen an die Aufgaben der Feuerwehr heranführen und sie so für die Übernahme in die Einsatzabteilung der Feuerwehr vorbereiten.

§3

Mitgliedschaft

- (1) Der Jugendfeuerwehr kann jeder im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr angehören. Die Zustimmung der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten muss vorliegen.
- (2) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an die Feuerwehr gerichtet werden. Über die Aufnahme berät der Jugendausschuss. Die Aufnahme erfolgt durch den/die zuständige/n Wehrführer/in.
- (3) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten bei ihrem Eintritt einen Mitgliedereausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr. t-

§4

Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht,

- a) bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuarbeiten,
 - b) in eigener Sache gehört zu werden
 - c) die Organe zu wählen.
- und

(2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung,

- a) an den angesetzten Übungen und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
 - b) die im Rahmen dieser Ordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen
 - c) die Kameradschaft und das Gruppenleben zu pflegen und zu fördern.
- und

§5 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Bei Verstößen gegen Ordnung, Disziplin und Kameradschaft können angemessene Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden.
- (2) Ordnungsmaßnahmen werden nach Beratung im Jugendausschuss von dem/der Jugendfeuerwehrwart/in verfügt. Der Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr wird nach Anhörung des Jugendausschusses gemäß der Regelung nach der Hohensteiner Feuerwehrsatzung ausgesprochen.

§6 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr erlischt:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung der Eltern/Erziehungsberechtigten,
 - b) auf Wunsch des Mitgliedes
 - c) durch Ausschluss.
- oder

§7 Organe

Organe der Jugendfeuerwehr sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Jugendausschuss.

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich von dem/der Jugendfeuerwehrwart/in im Einvernehmen mit dem Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr mit 14 Tagen Frist und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Jugendfeuerwehrwart/in geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Auf die Teilnahme von Eltern/Erziehungsberechtigten sowie weiterer Gäste ist hinzuwirken.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern diese Ordnung nicht etwas anderes bestimmt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (4) Sind weniger als ein Drittel aller Mitglieder anwesend, so muss innerhalb von 6 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung eingeladen und durchgeführt werden. Diese ist bei ordnungsgemäßer Einladung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Jährliche Wahl des/der Gruppenleiter/in, der Mitglieder des Jugendausschusses und der Kassensprüfer/in,
- b) Wahl der Delegierten zu übergeordneten Organen,
- c) Genehmigung des Jahresberichtes und Kassenberichts,
- d) Entlastung des/der Kassenswartes/in und des Jugendausschusses,
- e) Festsetzung etwaiger Mitgliedsbeiträge,
- f) Verabschiedung des Dienstplanes,
- g) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- h) Vorschlag des/der Jugendfeuerwehrwartes/in

§9 Jugendausschuss

(1) Der Jugendausschuss (außer dem/der Jugendfeuerwehrwart/in) wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

(2) Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus:

- a) dem/der Jugendfeuerwehrwart/in,
 - b) den Gruppenleitern/innen,
 - c) dem/der Sprecher/in,
 - d) dem/der Schriftwart/in,
 - e) dem/der Kassierer/in
 - f) dem/der Beisitzer/in
- sowie

(3) Der Jugendausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- b) Vorschläge zur Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- c) Vorschläge zu Ordnungsmaßnahmen,
- d) Gestaltung der Jugendfeuerwehrarbeit.

§10 Jugendfeuerwehrwart/in

(1) Der/die Jugendfeuerwehrwart/in muss Mitglied der Einsatzabteilung sein, einen Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerwehrschule abgelegt sowie alle Lehrgänge besucht haben, die ihn/sie befähigen, die Jugendleiter/innen –Card zu erhalten. Die Befähigung wird von der Hessischen Jugendfeuerwehr nachgewiesen und bestätigt. Die Lehrgänge können in einem befristeten Zeitraum nachgeholt werden.

(2) Der/die Jugendfeuerwehrwart/in, im Verhinderungsfall der/die Gruppenleiter/in, leitet die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe.

(3) Der/die Jugendfeuerwehrwart/in hat Sitz und Stimme im Feuerwehrausschuss und im Vorstand der Freiwilligen Feuerwehr Hohenstein, Ortsteil 1 bis 7.

(4) Der/die Jugendfeuerwehrwart/in wird auf Vorschlag der Mitglieder der Jugendfeuerwehr in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Hohenstein, Ortsteil 1 bis 7, auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.

§11 Gruppenleiter/in

Der/die Gruppenleiter/in unterstützt den/die Jugendfeuerwehrwart/in bei der Durchführung seiner/ihrer Aufgaben. Er/sie muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§12 Sprecher/in

Der/die Sprecher/in vertritt die Interessen der Mitglieder der Jugendfeuerwehr im Jugendausschuss.

§13 Schriftführung

(1) Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches, sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des/der Schriftwartes/in. i-

Für die Weiterleitung des Jahresberichtes ist der/die Jugendfeuerwehrwart/in verantwortlich.

(2) Das Mitgliederverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder (Aufnahmegesuch), das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr, das Datum der Übernahme in die Feuerwehr bzw. das Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen. s-

(3) Im Dienstbuch sind kurze Berichte über alle Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr sowie Niederschriften über die Organversammlungen aufzunehmen. r-

§14 Kassenwesen

(1) Zur Durchführung der Jugendarbeit wird eine Kameradschaftskasse eingerichtet, die ihre Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen vom Verein, der Gemeinde oder Schenkungen Dritter erhält. h-

Die Verwaltung der Kameradschaftskasse obliegt dem/der Jugendfeuerwehrwartin, der/die insbesondere beim Kassieren der Mitgliedsbeiträge durch den/die Kassierer/in unterstützt wird. Zahlungen bedürftiger Anweisung des/der Jugendfeuerwehrwartes/in. e-n-

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge setzt die Mitgliederversammlung fest.

(3) Die Kameradschaftskasse ist in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich, durch gewählte Kassenprüfer/innen zu prüfen. Über das Ergebnis erstattet die Kassenprüfer/innen der Mitgliederversammlung Bericht.

§15 Stärke, Bekleidung, Ausrüstung

(1) Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr soll mindestens 9 Mitglieder betragen. Bei Überschreitung der Gruppenstärke, kann für jede Gruppe ein/e Gruppenleiter/in verantwortlich sein.

(2) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für Ausbildung und Übungsdienst entsprechend der Bekleidungsrichtlinie des Hessischen Ministers des Innern, die Bekleidung und Ausrüstung von der Gemeinde kostenlos gestellt. en

Beim Ausscheiden aus der Jugendabteilung sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke an die Feuerwehr zurückzugeben. s-

§16 Ausbildung und Jugendarbeit

- (1) Die feuerwehrmäßige Qualifikation der Mitglieder der Jugendfeuerwehr erfolgt auf der Grundlage der Ausbildungs- und Dienstvorschriften unter Anpassung an die Leistungsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen.
- (2) Eine Verwendung von Mitgliedern der Jugendfeuerwehr an Einsatzstellen ist gemäß des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) untersagt. i-
- (3) Die Jugendbildungsarbeit wird nach den Grundsätzen des Bildungspapieres der Deutschen Jugendfeuerwehr gestaltet.

Grundlage der außerschulischen Bildungsarbeit ist die erfolgte Anerkennung der Förderungswürdigkeit als Jugendgemeinschaft durch den Hessischen Sozialminister (Az.: M-II B 6 - 52 m 0605 vom 01. April 1982 bzw. BGBl. IS. 633, 795; beides in der jeweils gültigen Fassung).

- (4) Der Dienstplan ist von der Mitgliederversammlung zu verabschieden. Es ist dabei Wert auf die Ausgewogenheit von fachspezifischer und allgemeiner Jugendarbeit zu legen. Der Dienstplan ist vom/der Wehrführer/in des Ortsteils zu genehmigen.

§17 Soziale Absicherung

- (1) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind nach HBKG über die gesetzliche Unfallversicherung hinaus zusätzlich versichert. n-
- (2) Bei der Ausbildung und Ausübung der Jugendarbeit ist die körperliche Leistungsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungs- und anderer gesetzlicher Vorschriften ist zu achten. e-

§18 Übernahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Hohenstein, Ortsteil 1 bis 7

- (1) Mitglieder, die sich im Jugendfeuerwehrdienst bewährt haben und die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Feuerwehr erfüllen, werden nach Vollendung des 17. Lebensjahres in den aktiven Feuerwehrdienst übernommen. Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr ist auf die aktive Dienstzeit anzurechnen. f-h-
- (2) Eine zusätzliche Mitarbeit in der Jugendfeuerwehr ist auch über das 18. Lebensjahr hinaus in begründeten Fällen möglich. e-
- (3) Bei Wohnungswechsel erhält das Mitglied der Jugendfeuerwehr einen Nachweis über die Dienstzeit in der Jugendfeuerwehr der Feuerwehr Hohenstein, Ortsteil 1 bis 7, der vom/der Wehrführer/in ausgestellt wird. h-
- (4) Bei einem Wohnortwechsel in eine andere Stadt/Gemeinde kann, bei geringer Entfernung, die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr Hohenstein bestehen bleiben. t-

§19 Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss

- (1) Dem Gemeindejugendfeuerwehrausschuss gehören alle Jugendfeuerwehrwarte/innen, Stellvertreter/innen, Schriftwart/in und der/die Gemeindebrandinspektor/in an. e-
- (2) Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss hat die Aufgabe:
 - a) Wahl des/der Gemeindejugendfeuerwehrwartes/in,
 - b) Wahl des/der stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwartes/in,
 - c) Wahl des/der Schriftwartes/in,

- d) Koordinierung der Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Jugendfeuerwehren auf Gemeindeebene,
- e) Planung und Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen auf Gemeindeebene,
- f) Koordinierung der Aufgaben zwischen der Gemeinde und der Kreisjugendfeuerwehr,
- g) Vertretung der Jugendfeuerwehre gegenüber kommunalen, privaten und sonstigen Gremien.

Die Wahl des/der Gemeindejugendfeuerwehrwartes/in und seines/seiner Stellvertreters/ins ist vom Wehrführerausschuss zu bestätigen.

§20

Gemeindejugendfeuerwehrwart/in

- (1) Der/die Gemeindejugendfeuerwehrwart/in und sein/ihr Stellvertreter/in sollen Mitglieder der Einsatzabteilung sein, einen Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerweherschule abgelegt haben, sowie alle Lehrgänge besucht haben, die ihn/sie befähigen, die Jugendleiter/innen-Card zu erhalten. Die Befähigung wird von der Hessischen Jugendfeuerwehr nachgewiesen und bestätigt. Die Lehrgänge können in einem befristeten Zeitraum nachgeholt werden.
- (2) Der/die Gemeindejugendfeuerwehrwart/in, im Verhinderungsfall sein/ihr Stellvertreter/in, betreut und beaufsichtigt die Jugendfeuerwehren auf Gemeindeebene.
- (3) Der/die Gemeindejugendfeuerwehrwart/in, im Verhinderungsfall sein/ihr Stellvertreter/in, ist Mitglied im Wehrführerausschuss der Freiwilligen Feuerwehr Hohenstein.

§21

Schlussbestimmung

- (1) Die Jugendordnung ist Bestandteil der Ortssatzung der Freiwilligen Feuerwehren Hohenstein und der jeweiligen Vereinssatzung der Ortsteilwehren.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung für die Jugendfeuerwehr Hohenstein vom 22.05.1989 in der Fassung vom 11.06.1996 außer Kraft.

Hohenstein, den 16. September 2003

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Hohenstein

Finkler
Bürgermeister

Veröffentlicht am 24. September 2003 im Aar-Boten
